



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

14.08.2025

60. Jahrgang, Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bürgerversammlung 2025 _____	73
Satzung der Stadt Deggendorf über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Stadt Deggendorf vom 08.08.2025 _____	74
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB i. v. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB) _____	84
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 45 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB _____	86
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB _____	89
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Aufstellung von Ersatz-Container-Anlagen als Interimslösung für die Theodor-Eckert-Grundschule inkl. Geländeauffüllung in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 410 der Gemarkung Deggendorf; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2025 – SG 40/RN-sk (Bauplan-Nr. B-2025-69) _____	91



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Bürgerversammlung 2025

Am Sonntag, 19.10.2025, findet um 16:00 Uhr die 73. Bürgerversammlung der Stadt Deggendorf in den Deggendorfer Stadthallen statt. Zusätzlich wird die Bürgerversammlung für alle Interessierten gemäß Art. 18 Abs. 4 GO online live übertragen auf deggendorf.de, YouTube, Facebook und Instagram.

Wenn Bürgerinnen und Bürger live vor Ort während der Bürgerversammlung ein Anliegen vorbringen möchten und nicht mit einer Live-Übertragung einverstanden sind, erhalten sie durch Handzeichen die Möglichkeit sich zu äußern. Der Live Stream wird dann unterbrochen.

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass aus formellen Gründen das Wort grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erhalten können. Bei der Aussprache sollen nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die für die Bürgerschaft der Stadt von Bedeutung sind. Persönliche Anliegen sowie gemeindefremde, insbesondere parteipolitische Angelegenheiten können nicht zur Aussprache zugelassen werden.

Die Teilnahme an Abstimmungen über Anträge ist nur vor Ort möglich.

Deggendorf, 17.07.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung der Stadt Deggendorf
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren
Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Stadt Deggendorf
vom 08.08.2025**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Stadt Deggendorf. Abweichende Stellplatzfestsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, gelten jedoch vorrangig.
- (2) Das Stadtgebiet wird in Zonen eingeteilt. Maßgebend für die Zoneneinteilung ist der Lageplan, welcher als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden. Entsteht durch die Änderung kein Zusatzbedarf an Stellplätzen, so kann die Herstellung von Stellplätzen nicht gefordert werden, auch wenn im Rahmen des Bestandsschutzes tatsächlich keine Stellplätze vorhanden sind.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach § 2 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die

als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln; sich ergebende Dezimalzahlen sind nach kaufmännischen Grundsätzen auf die nächste ganze Zahl zu runden.

- (2) Die Ermittlung erfolgt nach Nutzungseinheiten. Wohnungen in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung gelten dabei als eine Nutzungseinheit.
- (3) Für Verkehrsquellen, die in der Richtzahlenliste nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Richtzahlenliste zu ermitteln.
- (4) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Bei Nutzungseinheiten, die ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, ist eine gegenseitige Anrechnung von Stellplätzen möglich, wenn die zeitlich ständig getrennte Nutzung gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde auf Dauer rechtlich gesichert ist.
- (6) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Anzahl der Stellplätze

- (1) Stellplätze können als nicht überdachte Stellplätze, als Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) oder als Einstellplätze in Garagen gem. § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück (§ 5) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen (§ 6). Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (3) Die Stellplatzpflicht kann auch erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde durch Abschluss eines Ablösungsvertrages (§ 7).

§ 5

Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück

- (1) Die Stellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurstücksnummer wie das Baugrundstück trägt.
- (2) Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder einer anderen städtebaulichen Satzung ausgewiesen ist und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstückes rechtlich gesichert ist (z. B. Miteigentum, Einzeleigentum oder Erbbaurecht des Bauherrn).

§ 6

Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks

- (1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem anderen als dem Baugrundstück ist zulässig, wenn das Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, für die Errichtung von Stellplätzen geeignet, und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Als Errichtung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Lage des Grundstückes darauf schließen lässt, dass die herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch angenommen werden und wenn die Entfernung zur Verkehrsquelle auf dem Baugrundstück
 - a) in der Zone I nicht mehr als 250 m
 - b) in der Zone II nicht mehr als 200 m
 - c) in der Zone III nicht mehr als 150 mFußweg beträgt.
- (3) Die Benutzung des Grundstücks für diese Stellplätze ist durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden können.
- (4) Die auf dem Ersatzgrundstück zugelassenen und errichteten Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen jederzeit genutzt werden können. Der Bauherr hat auf dem Grundstück, für das ein Stellplatzbedarf entstanden ist, in geeigneter Form auf Lage und Anzahl der auf dem Ersatzgrundstück bereit gestellten Stellplätze für Kraftfahrzeuge hinzuweisen.

§ 7

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Der Bauherr kann mit der Stadt Deggendorf einen Ablösevertrag schließen. Die Herstellungspflicht der Stellplätze wird dabei durch die Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Stadt Deggendorf abgelöst. Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, den empfangenen Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Stadt Deggendorf.

- (3) Der Ablösungsvertrag muss vor Erteilung der Baugenehmigung, bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abgeschlossen werden.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit des Bauvorhabens, bei Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit einer Einheit, zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu sichern. Ersatzweise kann durch den Bauherrn auch die Zahlung des Ablösungsbetrages geleistet werden. Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin werden nicht verzinst.
- (5) Der Ablösungsbetrag wird wie folgt errechnet: Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf), vervielfacht um den nachstehend aufgeführten Kostenanteil für diejenige Zone, in der die Anlage errichtet wird. Der Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

Spalte 1 Beschreibung der Zonen	Spalte 2 Ablösungsbetrag
Zone I Altstadtkern, einschließlich der an den Stadtgräben errichteten Anlagen	8.000 €
Zone II Erweiterter Stadtkern (ohne Zone I)	4.000 €
Zone III Alle sonstigen Flächen außerhalb der Zonen I und II	2.500 €

- (6) Werden Wohnräume, für die ein ermäßigter Ablösungsbetrag entsprechend Spalte 3 der Tabelle in Absatz 4 gezahlt wurde, ganz oder teilweise einer gewerblichen Nutzung zugeführt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Spalte 3 und Spalte 2 nach zu entrichten (maßgebend sind die Ablösungsbeträge zum Zeitraum der gewährten Ermäßigung).
- (7) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch darauf, dass ihm Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden.
- (8) In den Zonen II und III steht öffentlicher Parkraum nicht oder nur begrenzt zur Verfügung; **eine Ablösung von Stellplätzen in diesen Zonen ist daher grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Stadtratsgremium eine Ausnahme zulassen.**

§ 8

Behandlung des Bauantrags

- (1) Mit jedem Bauantrag ist die rechnerische Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze vorzulegen. Durch ausreichende zeichnerische Unterlagen ist nachzuweisen, dass diese

Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können (Stellplatznachweis).

- (2) Sollen die Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück hergestellt werden, so sind darüber ebenfalls die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn es sich nicht um die Beteiligung an einer Sammelanlage handelt. Die Erfüllung der in § 6 genannten Anforderungen ist nachzuweisen.
- (3) Die Erfüllung der Stellplatzpflicht ist durch Auflage im Baugenehmigungsbescheid zu regeln.

§ 9

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze und ihre Zu- bzw. Abfahrten ist eine ordnungsgemäße Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung ist so anzulegen, dass dadurch weder öffentliche Verkehrsflächen noch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Soweit wie möglich sollen versickerungsfreundliche Beläge verwendet werden.
- (2) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Sie dürfen in einer Garage oder Tiefgarage nur nachgewiesen werden, wenn diese auch für Besucher jederzeit anfahrbar sind.
- (3) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sollen in angemessenem Umfang mit Lademöglichkeiten für Elektroantriebe ausgestattet werden.

§ 10

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

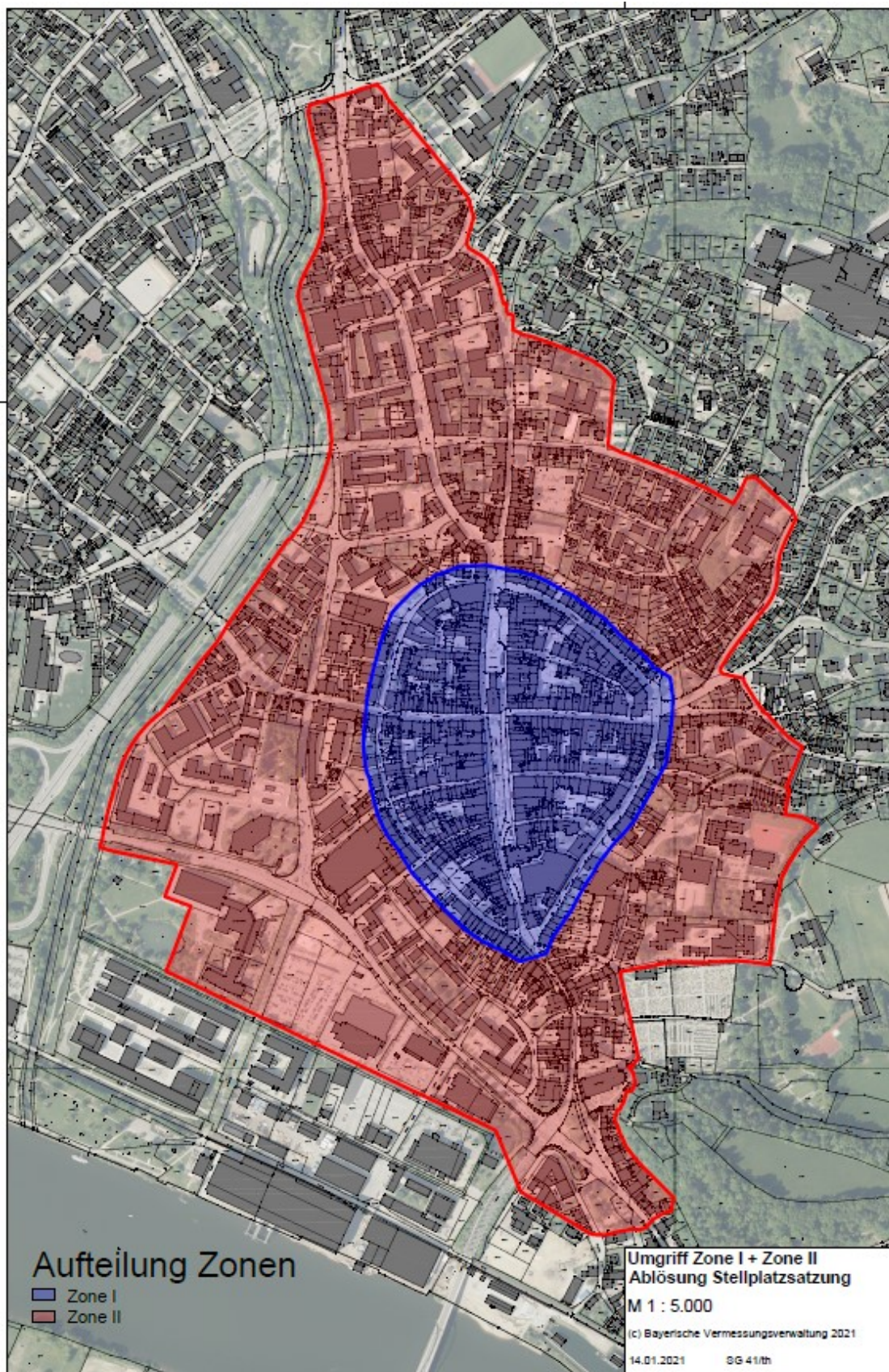
- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ist auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum bei der Stadt Deggendorf eingehen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 18.03.2021 außer Kraft.

Deggendorf, 08.08.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan für die Zoneneinteilung



Anmerkung: Sämtliche Flächen auf dem Stadtgebiet der Stadt Deggendorf, welche sich nicht in Zone I oder in Zone II befinden, befinden sich in Zone III.

Anlage 2: Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Abkürzungen: FSF = Freischankfläche
 NF = Nutzfläche
 NGRF = Nettogastraumfläche
 VNF = Verkaufsnutzfläche
 WE = Wohneinheit

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (= 1 Wohnung), auch als Doppelhaus-hälfte oder Reihenhaus	2 Stpl. / Haus		
1.2	Mehrfamilienhäuser (= 2 oder mehr Wohnungen) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. / WE		Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
	Bei öffentlich geförderten Wohnungen	0,5 Stpl. / WE		Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
1.3	Wochenendhäuser, Ferien-wohnungen	1 Stpl. / Haus bzw. Wohnung		
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. / 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Schwestern-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. / 4 Betten	10 %	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. / 5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.7	Studentenwohnanlagen	1 Stpl. / 2,5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.8	Gebäude der Wohnform Betreutes Wohnen ①	1 Stpl. / 3 WE		1 Stpl. / 3 WE
1.9	Alten- und Behinderten-wohnheime	1 Stpl. / 15 WE, jedoch mindestens 2 Stpl.	50 %	1 Stpl. / 15 WE, jedoch mindestens 2 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen ②			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 40 m ² NF	20 %	1 Stpl. / 150 m ² NF

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. / 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
2.3	Friseure, Kosmetik- / Nagelstudios	1 Stpl. / 30 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF

3	Verkaufsstätten ② ③			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. / 40 m ² VNF	75 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF, jedoch mindestens 2 Stpl. / Verkaufsstätte

4	Versammlungsstätten (ohne Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. / 5 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. / 10 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Stpl. / 30 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze

5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche		1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit zusätzlichen Besucherplätzen	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche		1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. / 300 m ² Grundstücksfläche		1 Stpl. / 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen		1 Stpl. / 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 20 Besucherplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stpl. / Spielfeld		2 Stpl. / Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 15 Besucherplätze		2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Minigolfanlage		5 Stpl. / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn		1 Stpl. / Bahn
5.12	Fitness-Studios	1 Stpl. / 50 m ² Sportfläche		1 Stpl. / 100 m ² Sportfläche
5.13	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. / 5 Boote		1 Stpl. / 5 Boote

6	Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. / 10 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt	75 %	1 Stpl. / 35 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 6 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %	1 Stpl. / 30 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Spielhallen, Billard-Salons	1 Stpl. / 20 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 35 m ² NF

7	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 Stpl. / 4 Betten	60 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 6 Betten	60 %	1 Stpl. / 8 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. / 4 Betten	25 %	1 Stpl. / 10 Betten
7.4	Pflegeheime	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50 %	1 Stpl. / 20 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grund-, Haupt- und Mittelschulen	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. / Klasse, zusätzlich 1 Stpl. / 10 Schüler über 18 Jahre		1 Stpl. / 5 Schüler
8.3	Förderschulen für Behinderte	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. / 10 Studierende		1 Stpl. / 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten für mehr als 12 Kinder	1 Stpl. / 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.		2 Stpl. / Gruppe
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten bis zu 12 Kinder	1 Stpl.		2 Stpl. / Gruppe
8.7	Jugendfreizeitheim	1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 5 Besucherplätze
8.8	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. / 10 Teilnehmerplätze		1 Stpl. / 5 Teilnehmerplätze

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ④	1 Stpl. / 70 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte	10 %	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ④	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte		1 Stpl. / 500 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. / Wartungs- und Reparaturstand		
9.4	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. / Waschanlage		
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. / Waschplatz		

10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 3 Kleingärten		1 Stpl. / 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.		1 Stpl. / 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.

Anmerkungen:

- ① Voraussetzung für die Anwendung des reduzierten Stellplatzschlüssels ist, dass neben dem Mietvertrag mit dem Träger der Einrichtung verpflichtend ein entsprechender Vertrag über das Erbringen definierter Pflegeleistungen geschlossen wird.
- ② Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- ③ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die VNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- ④ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ gemäß § 12 BauGB

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 52 im Parallelverfahren

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB i. v. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 184 „Gewerbegebiet Seebach“ mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in der gleichen Sitzung das Deckblatt Nr. 52 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 festgestellt. Dieses muss noch der Regierung von Niederbayern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nach dem Stand der Planungsarbeiten ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Somit kann der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB bereits vor Genehmigung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 10.03.2025 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 08.08.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Isarstraße-Sandfeld“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 45 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 28.07.2025 erneut mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Aufgrund von Stellungnahmen der Feuerwehr, des ZAW, der Tiefbauplanung sowie aktueller Empfehlungen aus der kommunalen Wärmeplanung wurden Änderungen am Bebauungsplanentwurf erforderlich. Die Erschließung erfolgt nun über eine Ringstraße mit einer Straßenbreite von 6m, um für Feuerwehr, ZAW und Straßenbeleuchtung die erforderlichen Flächen zu gewährleisten; zudem wurden Festsetzungen ergänzt, die eine zukünftige Umsetzung eines kalten Nahwärmenetzes ermöglichen. Zur Eingrünung des Quartiersrands wurde der Entwurf durch eine Baumreihe im Norden ergänzt sowie die Baumstandortanordnung am östlichen Quartiersrand angepasst.

Diese geänderten Entwürfe jeweils in der Fassung vom 07.07.2025 wurden in der Sitzung am 28.07.2025 gebilligt; gleichzeitig wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die gebilligten Entwürfe einschließlich Begründungen liegen während der Zeit **vom 25.08.2025 bis einschließlich 30.09.2025** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entwürfe sind auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter dem Link <https://deg.link/hynCc> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit dem Fachgutachten zu Artenschutz, Schallschutz, Boden und Verkehr und den nach Einschätzung der Stadt Deggendorf im Wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche **Schutzgüter** vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Menschen**:
 - Informationen zur Lärmsituation
 - Informationen zu Änderungen der Verkehrssituation
 - Informationen zu gewerblichen Nutzungen mit Lärmkontingentierung
2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Tiere und Pflanzen**:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Tieren
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf den Lebensraum von Pflanzen
3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den **Boden**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zum Verdacht auf vorhandene Altlasten
 - Informationen zum Umgang mit auftretenden Altlasten
4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das **Wasser**:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Hochwassersituation im Plangebiet
5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Klima und Luft**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet
6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die **Landschaft**:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu Auswirkungen der Planungen auf die Stadtwahrnehmung
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild
7. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter**:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles in der Umgebung.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Deggendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Deggendorf, 07.08.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung); Bekanntmachung des Änderungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB;

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 beschlossen, für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 10/2 (Tf.), 18/1 (Tf.) und 21 der Gemarkung Schaching den Bebauungsplan Nr. 14 „Schaching I“ durch das Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Die städtebaulich sinnvolle dichtere Bebauung macht eine Änderung des Bebauungsplans durch ein weiteres Deckblatt erforderlich. Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dreier mehrgeschossiger Mehrfamilienhäuser mitsamt Wohnungen für den sozialen Wohnungsbau gemäß den Vorgaben des Deggendorfer Baulandmodells geschaffen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Deggendorf sind die Flächen bereits als Wohnbauflächen dargestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Schaching“ durch Deckblatt Nr. 4 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) liegen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend gelten und von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Deckblattes Nr. 4 zum Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 in seiner Sitzung am 30.07.2025 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

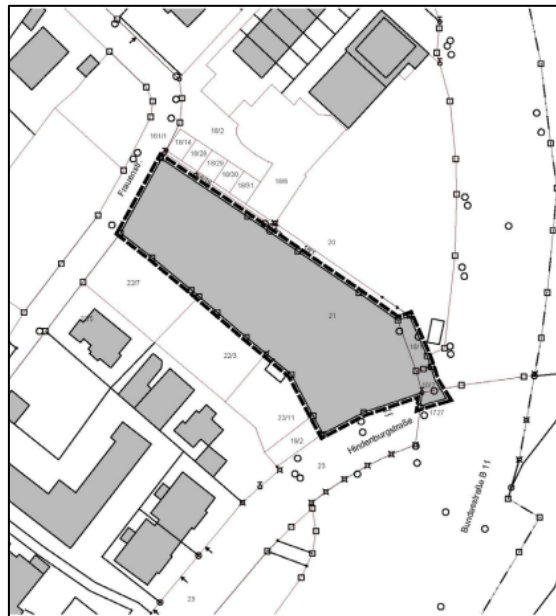
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 4 mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2025 liegt während der Zeit vom **15.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> und unter <https://deg.link/qqeYp> eingestellt. Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder

per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Zusätzlich wird an einem **Informationstermin** die Planung erläutert. Dieser findet am **Dienstag, 30.09.2025 um 18.00 Uhr** im Kleinen Sitzungssaal der Stadt Deggendorf (Sitzungstrakt), Franz-Josef-Strauß-Straße 3, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Deggendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Deggendorf, 08.08.2025

gez.

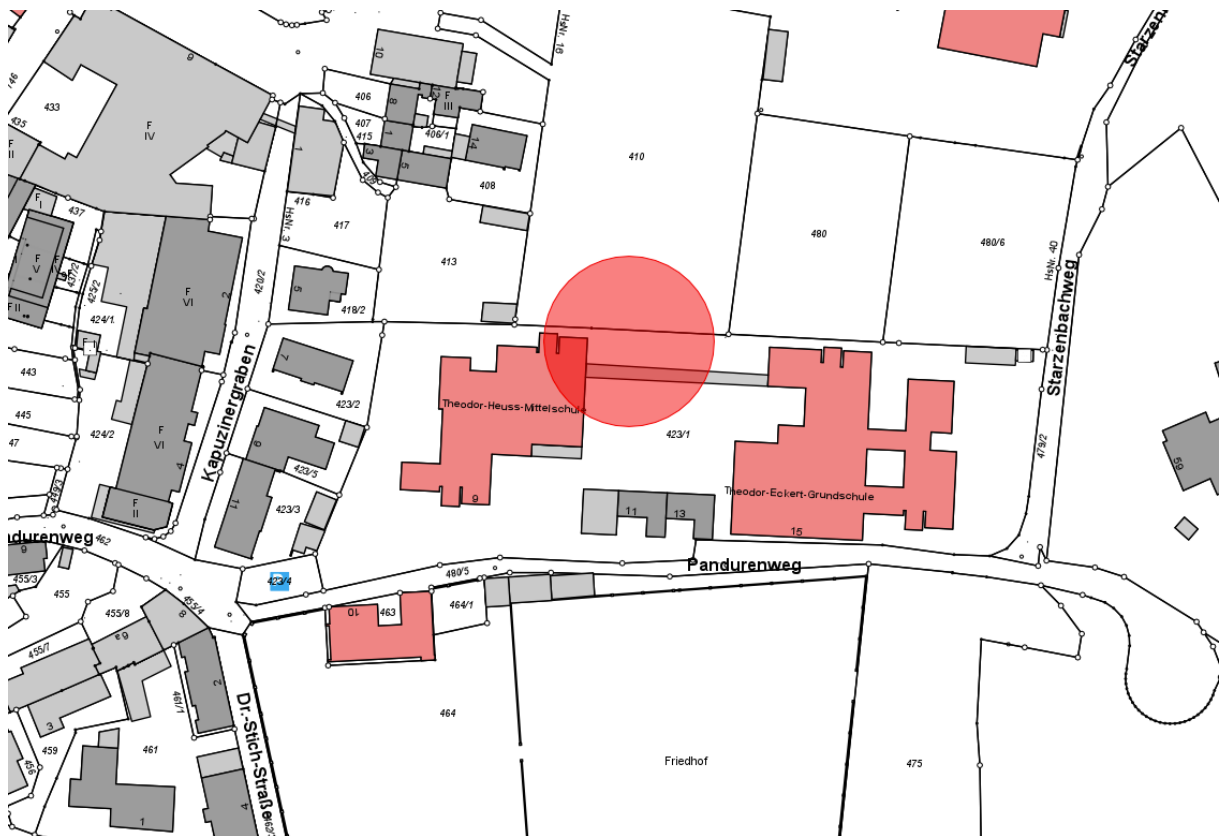
Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Aufstellung von Ersatz-Container-Anlagen als Interimslösung für die Theodor-Eckert-
Grundschule inkl. Geländeauffüllung in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 410 der Gemarkung Deggendorf;
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2025 – SG 40/ RN-sk
(Bauplan-Nr. B-2025-69)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.07.2025 – SG 40/ RN-sk (Bauplan-Nr. B-2025-69) wurde die Baugenehmigung für die Aufstellung von Ersatz-Container-Anlagen als Interimslösung für die Theodor-Eckert-Grundschule inkl. Geländeauffüllung in Deggendorf, Pandurenweg 15, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 423/1 und 410 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.

3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 14.08.2025, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagfrist, das ist der **15.09.2025**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 24.07.2025

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister